

Zeit eine Katastrophe eintreten müssen. Ich bin ebenfalls auf dem Standpunkte des Herrn Abg. Liebknecht, daß lediglich eine Armenpflege, die der Staat in die Hand nimmt, vollständig Abhilfe schaffen kann. So lange das nicht geschieht und nicht möglich ist — und es wird noch einige Zeit dauern, ehe sich die Gesetzgebung auf diesen richtigen Standpunkt stellen wird —, so glaube ich, wird eine Besserung sehr wohl zu erzielen sein, wenn man größere Armenbezirke schafft, wenn z. B. Ortschaften, wie Leipzig, die die Arbeitskraft ihrer Umgebung ausnutzen, nicht allein einen Armenbezirk bilden, sondern wenn zu demselben gerade die Orte hinzugeschlagen werden, in welchen die Arbeiter Leipzigs ihren Wohnsitz haben. Wenn derartige größere Bezirke im Lande geschaffen werden, so werden diese Unbilligkeiten, von denen wir heute ein so trauriges Bild entworfen bekommen haben, theilweise wenigstens verschwinden. Es wird nicht mehr vorkommen, daß — wie der Herr Abg. Müller einen ihm bekannten Fall erzählt hat — eine Familie in der Zeit von 2½ Jahren fünfmal von einer Ortschaft zur anderen geschafft wird; die unlauteren Mittel, welche die Gemeinden allerdings theilweise anwenden und durch welche die öffentliche Moral ebenso, wie die Autorität der Gemeindebehörden auf ganz außerordentliche Weise geschädigt wird, werden nicht mehr angewendet werden, weil dann die kleinen Gemeinden den Aufwand für die betreffenden Armen nicht mehr allein zu tragen haben; es wird auch eine wesentlich humanere Armenpflege möglich sein. Größere Bezirke werden bessere Armenhäuser bauen, sie werden besser für die Bedürftigen sorgen können, als die kleinen Gemeinden dies im Stande sind. In dieser Richtung, meine Herren, ist auch auf Grund der jetzt bestehenden Gesetzgebung recht wohl eine Abhilfe möglich.

Vizepräsident Streit: Meine Herren! Nur noch ein paar Worte. Gerade der letzte Herr Redner hat gezeigt, daß es nicht richtig ist, wenn man bei dieser Frage sich auf den Standpunkt, sei es der großen, sei es der kleinen Gemeinden stellt. In dieser Angelegenheit sind die Verhältnisse in den verschiedensten Landestheilen ganz und gar verschieden; es steht bloß soviel fest, daß gegenwärtig die Armenlast ganz ungleichmäßig vertheilt wird, ohne alle Beziehung auf diejenigen Verhältnisse, welche eigentlich eine Verpflichtung begründen könnten, einen Armen zu unterstützen. Das möchte ich beseitigen. Wenn ich im Uebrigen zur Zeit nur gewünscht habe, daß das Unterstützungswohnsgesetz reformirt werde, daß einigermaßen Aenderungen geschaffen werden, um die schreiendsten Uebelstände abzuschneiden, so scheint mir gerade der Herr Redner, auf welchen der Herr Abg. Krause sich bezogen hat, und

auch der letzte Herr Redner den Beweis zu liefern, daß es ganz richtig ist, wenn man nicht so zu sagen Tohu wa bohu macht; daß man vielmehr gegenwärtig sich begnügt, die nöthigsten Aenderungen eintreten zu lassen, und insofern wende ich mich auch noch gegen den Herrn Kollegen Müller. Derselbe macht es mir zum Vorwurf, daß ich nicht die ganze Grundlage des Unterstützungswohnsgesetzes über den Haufen werfen will. Nein, das will ich nicht! So wenig ich, wie ich schon vorhin ausgesprochen habe, die Freizügigkeit beschränkt sehen möchte, so wenig halte ich es für möglich — ob es einmal mit der Zeit zweckmäßig sein würde, ist eine ganz andere Frage —, die Grundlagen des Unterstützungswohnsgesetzes aufzugeben. Da möchten zuvor die Ueberzeugungen in ganz anderen Kreisen sich ändern. Wir werden jedenfalls noch viele Jahre die Grundlagen des Unterstützungswohnsgesetzes behalten müssen, darüber wird nicht wegzukommen sein, und ich werde es daher im höchsten Grade dankbar begrüßen, wenn die königl. Staatsregierung ihren Einfluß dahin anwendet, daß wenigstens diese Grundlage so umgestaltet wird, daß die bedeutendsten Härten beseitigt werden. Dies dürfte geschehen, wenn man die Frist für die Erwerbung des Unterstützungswohnsgesetzes wenigstens einigermaßen verlängert und auch für den Verlust des Unterstützungswohnsgesetzes in allen Fällen, wo ein neuer Unterstützungswohnsgesetz nicht erworben worden, eine noch längere Frist eintreten läßt. Die Idee, den Unterstützungswohnsgesetz bereits durch einjährigen Aufenthalt begründen zu lassen, scheint mir allerdings eine solche zu sein, welche uns demjenigen Ideale nahe bringt, welches vorhin die Herren Abg. Liebknecht und Freytag aufgestellt haben. Ich für meine Person stehe freilich auf einem anderen Standpunkte. Ich glaube, meine Herren, wenn wir gerade im Interesse der Sittlichkeit auf weitere Kreise der Bevölkerung wirken wollen, so dürfen wir das Gemeindeprincip nicht aufgeben. Das Gemeindeprincip ist eine ganz gesunde Grundlage für die Armenpflege. Eine andere Frage ist es, inwieweit einzelnen Gemeinden Unterstützungen zu Theil werden können und müssen, die besonders hart getroffen werden. Aber im Allgemeinen giebt das Gemeindeprincip die Garantie, daß auf den einzelnen Armen noch ein gewisser moralischer Einfluß geübt werden kann, während dann, wenn Jeder weiß, er bekommt im Nothfall Unterstützung von Staat oder Reich, nicht die mindeste Rücksicht darauf genommen werden wird, ob die Unterstützung nicht doch hätte vermieden werden können. Wenn Jedermann weiß, daß der vermeintliche große Geldbeutel des Staates oder des Reiches dahinter steht, dann würde, meine Herren, kein Bedürftiger sich irgendwie Mühe geben, sich anzustrengen, um noch die öffentliche Unterstützung zu vermeiden. Er würde denken: